

Kreisstadt



Eschwege

Eigenbetriebssatzung der Kreisstadt Eschwege für den „Wasserversorgungsbetrieb Eschwege“

Inhalt

§ 1 Eigenbetrieb	1
§ 2 Name und Sitz.....	1
§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes.....	2
§ 4 Stammkapital.....	2
§ 5 Leitung des Eigenbetriebs	2
§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung	3
§ 7 Betriebskommission.....	3
§ 8 Aufgaben der Betriebskommission	4
§ 9 Aufgaben des Magistrats.....	4
§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 11 Personalangelegenheiten	5
§ 12 Wirtschaftsjahr	6
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht.....	6
§ 14 Kassenführung.....	6
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	6
§ 16 Mitwirkung des Betriebs- bzw. Personalrates	7
§ 17 Wirtschaftsplan.....	7
§ 18 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege am 15.12.2011 folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgungsbetrieb Eschwege“ beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb

Die öffentliche Wasserversorgung der Kreisstadt Eschwege wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Wasserversorgungsbetrieb Eschwege“

(2) Sitz des Eigenbetriebes ist Eschwege.

§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung des Stadtgebietes mit Wasser einschließlich der Durchführung und Förderung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben der Kreisstadt Eschwege. Zum Aufgabengebiet gehören ferner Tätigkeiten im Rahmen der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Betriebszweckes erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.
- (3) Der Eigenbetrieb erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.

§ 5 Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Magistrat bestellt nach Anhörung der Betriebskommission den/die Betriebsleiter/in und seinen/ihren Stellvertreter/in.
- (3) Die Vertretung des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten erfolgt durch den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch die Stellvertretung.
- (4) Der/die Betriebsleiter/innen führt/en die Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes insbesondere des § 4 EigBGes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung. Grundlegende Änderungen im Bereich der Aufbauorganisation gehören in die Zuständigkeit der Betriebskommission.
- (5) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Kreisstadt Eschwege verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 3 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (6) Der/die Betriebsleiter/in vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, sofern sich nicht aus dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Der/die Betriebsleiter/in kann Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vornahme bestimmter Geschäfte bevollmächtigen. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Kreisstadt Eschwege genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber der nach der Geschäftsordnung zuständigen Stellvertretung.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Kreisstadt Eschwege wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
 - sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 55 HGO aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 - ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat durch Wahl gemäß § 55 i.V.m. § 67 HGO in die Betriebskommission entsendet wird,
 - kraft ihres Amtes der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes oder einen gemeinsamen Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 55 HGO für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des gewählten Mitgliedes endet mit dem jeweiligen Ende der Wahlzeit des Gremiums oder seinem Ausscheiden aus dem Gremium, das es entsandt hat.
- (4) Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein Vertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so tritt an dessen Stelle das entsprechende stellvertretende Mitglied.
- (5) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretung. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Kreisstadt Eschwege oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung,
 - b. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung,
 - c. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - d. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben,
 - e. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb,
 - f. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Gebühren,
 - g. Stellungnahme zum Entwurf einer Geschäftsordnung für die Betriebsleitung
 - h. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 50.000 € übersteigt
 - i. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit der Wert der Verfügung 5.000 € übersteigt.
 - j. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten
 - k. Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll, deren Höhe 15.000 € übersteigt. Der Betriebskommission ist einmal jährlich über Stundungen, die über den Betrag von 5.000 € hinausgehen, zu berichten.
- (4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter der Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127, 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Kreisstadt Eschwege gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - b. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
 - c. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
 - d. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
 - e. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes,
 - f. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes,
 - g. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
 - h. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
 - i. Genehmigung der Verträge der Kreisstadt Eschwege mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretung oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes,
 - j. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - k. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife
 - l. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, soweit sie der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist;
 - m. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Kreisstadt Eschwege, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Eingruppierung und Umgruppierung sowie die Entscheidung über die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen während der Probezeit, wird im Rahmen der Stellenübersicht – mit Ausnahme der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 des TVöD (vg. TVV) – auf den/die Betriebsleiter/in übertragen.
- (2) Dienstvorgesetzte/r und Dienststellenleiter/in der Beschäftigten des Eigenbetriebes im Sinne des Personalvertretungsgesetzes ist der/die Betriebsleiter/in.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder über die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf diese Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden gemäß § 117 HGO von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in dem in der Hauptsatzung der Kreisstadt Eschwege aufgeführten Bekanntmachungsorgan.

§ 16 Mitwirkung des Betriebs- bzw. Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrates bleiben unberührt.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der/ die Betriebsleiter/in hat für den Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 - a. bei der Ausführung des Erfolgsplans ein Aufwandsansatz von mehr als 10 % überschritten werden muss und ein Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist.
 - b. bei der Ausführung des Vermögensplans die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 % ansteigt oder wenn zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Plans notwendig werden.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 20.000 € der jeweiligen Maßnahme überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschwege, den 16.12.2011

**Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege**

**gez. Heppe
Bürgermeister**